

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/25 2001/12/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

70/01 Schulverwaltung Schulaufsicht

70/09 Minderheiten-Schulrecht

Norm

BSchulAufsG §1 Abs1;

BSchulAufsG §18 Abs1 idF 1975/321;

BSchulAufsG §2 idF 1975/321;

BSchulAufsG §3 Abs1 Z1 litb idF 1975/321;

BSchulAufsG §3 Abs1 Z2 lita idF 1975/321;

GehG 1956 §67 idF 1997/I/061;

GehG 1956 §67;

MinderheitenschulG für Burgenland 1994 §15;

MinderheitenschulG für Burgenland 1994 §16;

Rechtssatz

Die in § 67 GehG enthaltene Anordnung, wonach die Höhe der Dienstzulage nach Maßgabe des Aufgabenkreises des Beamten festzusetzen ist, ist dahingehend zu verstehen, dass die Dienstzulage umso höher zu bemessen ist, je weitgehender der dem (mit der Schulaufsicht für ein ganzes Bundesland betrauten und keinem Landesschulinspektor unterstellten) Beamten des Schulaufsichtsdienstes (der Verwendungsgruppe S 2) konkret übertragene Aufgabenkreis auch über die für das Entstehen des Anspruches dem Grunde nach erforderlichen Voraussetzungen hinaus jenem entspricht, der für einen Landesschulinspektor der Verwendungsgruppe S 1 charakteristisch ist. Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, wenn sie die Auffassung vertritt, in diesem Zusammenhang stünden qualitative und nicht quantitative Aspekte der dem Beamten des Schulaufsichtsdienstes übertragenen Aufgaben im Vordergrund. Es kann in diesem Zusammenhang nämlich keinem Zweifel unterliegen, dass die Festlegung unterschiedlicher Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppen S 1 und S 2 (vgl. hierzu Z. 28 und 29 der Anlage zum BDG 1979 in der Stammfassung dieses Gesetzes) und die daran anknüpfenden unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Konsequenzen nicht etwa durch eine bei den Beamten der erstgenannten Verwendungsgruppe typischerweise vorliegende quantitativ höhere Arbeitsbelastung motiviert war, sondern vielmehr durch die den Landesinspektoren typischerweise vom qualitativen Anspruch her abverlangten höheren Leistungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120107.X01

Im RIS seit

20.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at